

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1932/3/11 2Ob167/32, 6Ob130/02i, 5Ob113/09t, 3Ob168/11v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.03.1932

Norm

ABGB §471 5

HGB §369

UGB §369

Rechtssatz

Wer eine Sache, auf die er einen Aufwand gemacht hat, vor dessen Bezahlung herausgibt, kann wegen dieses Aufwandes das Zurückbehaltungsrecht an der Sache nicht mehr ausüben, mag auch diese wieder in seine Innehabung gekommen sein.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 167/32

Entscheidungstext OGH 11.03.1932 2 Ob 167/32

Veröff: SZ 14/73

- 6 Ob 130/02i

Entscheidungstext OGH 20.06.2002 6 Ob 130/02i

Beisatz: Das Zurückbehaltungsrecht lebt in diesem Fall auch nicht wieder auf. (T1)

- 5 Ob 113/09t

Entscheidungstext OGH 24.11.2009 5 Ob 113/09t

Vgl; Beisatz: Das Zurückbehaltungsrecht erlischt mit dem Wegfall seiner gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere also durch den Untergang der zurückbehaltenen Sache, durch Erlöschen der besicherten Forderung und durch die freiwillige Aufgabe des Besitzes des Gläubigers. Wird die zurückbehaltene Sache vor Bezahlung der Forderung an den Schuldner herausgegeben, kann das Zurückbehaltungsrecht jedenfalls im Anwendungsbereich des § 471 ABGB wegen der selben Forderung nicht mehr ausgeübt werden, auch wenn die Sache später neuerlich mit Willen des Eigentümers in den Besitz des Gläubigers gelangt ist. (T2); Beisatz: Die letztere Rechtsfolge gilt aber nicht für das Zurückbehaltungsrecht des Unternehmers nach § 369 UGB. Das Zurückbehaltungsrecht nach § 369 UGB entsteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen jedesmal wieder originär, ohne dass es eines Rückgriffs auf allfällige frühere Rechte oder der Konstruktion eines Wiederauflebens bedürfte. (T3); Bem: Siehe RS0125668. (T4)

- 3 Ob 168/11v

Entscheidungstext OGH 18.01.2012 3 Ob 168/11v

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1932:RS0015228

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.02.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at